

Anlage 2

Strukturqualität fachärztlich qualifizierter Arzt nach § 4

zu dem Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V für die Diagnose Koronare Herzkrankheit (KHK) auf der Grundlage des § 83 SGB V

Teilnahmeberechtigt für die fachärztliche bzw. kardiologisch qualifizierte Versorgung sind die Ärzte, die folgende Strukturvoraussetzungen arzt- und betriebsstättenbezogen erfüllen. Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Voraussetzung für besonders qualifizierte Ärzte mit der Möglichkeit zur nicht-invasiven Diagnostik und Therapie der KHK ¹	Merkmale
Fachliche Voraussetzung Bestandsschutz: Das bis zum 30.09.2026 geltende Merkmal „ <i>Facharzt für Innere Medizin mit einer mindestens einjährigen Tätigkeit in einer Klinik für Innere Medizin</i> “ wird mit Wirkung ab dem 01.10.2026 gestrichen. Ärzte, die das bis zum 30.09.2026 gültige Merkmal erfüllen und die Zulassung zur Teilnahme am DMP KHK erhalten haben, nehmen auch nach dem 01.10.2026 weiterhin am DMP KHK teil.	Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie
Voraussetzung für besonders qualifizierte Ärzte mit der Möglichkeit zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen ²	Merkmale
Fachliche Voraussetzung	Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie sowie Genehmigung der KVSH zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der invasiven Kardiologie
Voraussetzungen	Zeitpunkt/Häufigkeit
Information und Bestätigung der Kenntnisnahme des DMP-Arztmanuals	<u>Einmalig, zu Beginn der Teilnahme</u>

¹ Entspricht der Kennzeichnung B – Vertraglich eingebundener Facharzt, welcher nicht-invasiv tätig ist, oder Arzt, der für die Erbringung dieser ambulanten ärztlichen Versorgung ermächtigt ist in Anlage 4

² Entspricht der Kennzeichnung C – Vertraglich eingebundener Facharzt, welcher invasiv tätig ist oder Arzt, der für die Erbringung dieser ambulanten ärztlichen Versorgung ermächtigt ist in Anlage 4 und die Genehmigung der KVSH gem. „Voraussetzung gem. §135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen in der jeweils gültigen Fassung“ erhalten hat.

– Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten in der Region – Zusammenarbeit/Kenntnisse über Koronarsportgruppen in der Region Nur relevant für besonders qualifizierte Ärzte mit der Möglichkeit zur nicht-invasiven Diagnostik und Therapie der KHK: – Zusammenarbeit mit einer zur Durchführung einer Koronarangiographie und interventionellen Therapie spezialisierten Schwerpunktpraxis/qualifizierten Einrichtung Nur relevant für besonders qualifizierte Ärzte mit der Möglichkeit zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen: – Zusammenarbeit mit einem Zentrum für Herzchirurgie – Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Einrichtung/Schwerpunktpraxis für Nuklearmedizin	<u>Ab Beginn der Teilnahme</u>
Apparativ: - 24-Stunden-Blutdruckmessgerät - EKG, Belastungs-EKG³, Langzeit-EKG - Farbkodierte Dopplerechokardiographie⁴, Stressechokardiographie⁵ - Möglichkeit zur Durchführung der Röntgenuntersuchung des Thorax⁶	<u>Ab Beginn der Teilnahme</u>
Zertifizierte ärztliche Fortbildung oder Teilnahme an einem Qualitätszirkel	Mindestens einmal jährlich KHK-spezifische Fortbildung, z. B. durch von Landesärztekammer oder die Fachgesellschaft zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen oder Teilnahme an kardiologischen Qualitätszirkeln mit.

Hinweis: Die in der Anlage verwendeten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen richten sich nach der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer und schließen auch die Ärztinnen und Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht führen.

³ DKG-Manual zum Stellenwert der Ergometrie (Klingenheben-T. et. al.; Kardiologie 2025; 19:227–239)

⁴ Manual zur Indikation und Durchführung der Echokardiographie- Update 2020 der DGK (Hagendorff-A. et al.; Der Kardiologe 2020; 14:396–431).

⁵ Die Untersuchung kann auch als Auftragsleistung erbracht werden.

⁶ Die Untersuchung kann auch als Auftragsleistung erbracht werden.

Zusätzliche Strukturvoraussetzungen für die Durchführung von Schulungen: Diese Voraussetzungen sind optional zu erfüllen, wenn der Arzt Schulungen anbieten möchte.

1.1 Voraussetzungen für Präsenzs Schulungen	Beschreibung
Personelle Qualifikation	• Vorliegen der Schulungsberechtigung, die den Arzt sowie das nichtärztliche Praxispersonal zur Durchführung der angebotenen Schulung qualifiziert
Räumliche Voraussetzungen	• Schulungsräumlichkeiten mit erforderlicher Ausstattung (z.B. Curriculum, Flipchart, Beamer) • Die räumliche Ausstattung muss Gruppenschulungen ermöglichen • Näheres ergibt sich aus dem Schulungsprogramm
1.2 Voraussetzungen für Videoschulungen	Zusätzlich zu den Anforderungen nach 1.1:
Die Anforderungen an technische Verfahren gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) (Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 365 Abs. 1 SGB V) gelten entsprechend.	
Hinweis: Für Schulungen, die sowohl im Videoformat als auch im Präsenzformat durchgeführt werden, muss mindestens ein vollständiges Präsenzangebot für die jeweilige Schulungsindikation von dem schulenden Leistungserbringer vorgehalten werden.	